

Gebühren-Taxe

in Bauſachen.

1. Für die Erlaubniß zu einem Baue, resp. Abänderung, Berichtigung und Genehmigung des Riſſes, ſowie Abſteckung der Baustellen nach Verhältniß der Größe des Baues 1 Thlr. bis 5 Thlr.
 2. Für die Erlaubniß zum Aufſetzen einzelner Stockwerke, zu Anbauen und anderen Veränderungen und Hauptreparaturen 15 Ngr. bis 1 Thlr.
 3. Für die Prüfung eines Riſſes, wenn die Erlaubniß zum Baue wegen deſſen Mangelhaftigkeit verweigert und ſolcher zurückgegeben wird
ad 1. 15 Ngr. bis 2 Thlr.
ad 2. 6 Ngr. bis 20 Ngr.
- Anmerkung: Von den Gebühren 1. bis 3. erhält der verpflichtete Techniker für ſeine Bemühungen die Hälfte.
4. Für den wegen ertheilter Erlaubniß auszufertigenden Recognitionſchein, oder für ſonſtige Beſcheidung 5 Ngr. bis 15 Ngr.
 5. Für eine Localbeſichtigung durch ein Mitglied der Localbaupolizeibehörde 10 Ngr. bis 1 Thlr.
 6. Für die deſhalb nöthige Registratur 10 Ngr. bis 1 Thlr.
 7. Für eine Localbeſichtigung oder Erörterung durch den verpflichteten Techniker, mit Einſchluß der darüber zu erſtattenden Anzeige, nach Verhältniß der größeren oder geringeren Bemühung 10 Ngr. bis 1 Thlr.